

Service

Grundumlagen 2016



Foto: WKO/Corbis

Höhe und Fälligkeit der Grundumlagen

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über die Vorschreibung der Grundumlagen 2016 für alle Sparten und Fachorganisationen.

Das Erweiterte Präsidium der WK Salzburg hat am 9. November 2010, 2. November 2011, 17. April und 11. September 2012, 4. November 2014 und 14. April 2015, das Präsidium am 15. September und 3. November 2015 die von den Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2016 genehmigt.

Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2015 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2016 genehmigt.

Gem. § 123 Abs. 6 WKG hat das Präsidium der WK Salzburg am 11. Mai 2015 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie sowie der Sparte Bank und Versicherung aufgrund eines Antrags aller Fachvertretungen dieser beiden Sparten beschlossen, ausgenommen jener der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der Pensionskassen. Die Grundumlagen 2016 wie auch die Sondergrundumlagen für Fachvertretungen

werden für die jeweils zuständige Fachorganisation (Fachgruppe, Innung, Gremium, Fachvertretung) vorgeschrieben.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bestehen über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen, sind diese bis

spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen.

Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagenpflicht gestellt werden.

Gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für jede Berechtigung zu entrichten, die gem. § 2 WKG eine Mitgliedschaft begründet. Das gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachorganisationen durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Handelsgewerbe (unter Ausschluss des reglementierten Handelsgewerbes).

FAKTEN

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von

- a)* physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz),
- b)* juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG).

Bei Fachorganisationen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz von der 2015 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2015 und 31. Juli 2015 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Ruhende Berechtigungen

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft

GRUNDUMLAGEN

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen: Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, nach dem 30. November eines Jahres erworben oder vor dem 1. Februar eines Jahres rechtswirksam gelöscht, ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.

aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze. (§ 123 Abs. 14 WKG).

Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe (Fachverband) beschlossen und vom Präsidium der Landeskammer (Bundeskammer) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genehmigt.

Fachvertretungen können eine Sondergrundumlage beantragen, die vom Präsidium der Landeskammer zu beschließen ist (§ 123 Abs. 6 WKG).

Die Grundumlagen können bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen ist die Wirtschaftskammer Salzburg gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen – Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2016 der Fachorganisationen

(Innungen, Fachgruppen, Gremien, Fachvertretungen) sind spartenweise angeführt. Die Bezeichnungen haben zur Kennung jeweils eine Nummer, an der auch die Spartenzugehörigkeit erkennbar ist. Die Sparte Gewerbe und Handwerk ist mit Nummern ab 101, Industrie ab 201, Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 sowie Information und Consulting ab 701 versehen.

WEITERE INFOS

Auskünfte zu den Grundumlagen erhalten Sie im Umlagenbüro der WKS sowie bei den jeweiligen Fachorganisationen.
WKS-Umlagenbüro
Helmut Neumayer,
Julius-Raab-Platz 1,
5027 Salzburg,
2. Stock, Zimmer 221,
Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder
235, Fax 0662/8888, Dw. 587,
E-Mail: grundumlagen@wks.at

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
----	---	--	---------

Gewerbe und Handwerk

101	Landesinnung Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 10. 2010	Die Grundumlage beträgt 4,50 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Mindestbetrag 350,00 Nichtbetriebe 175,00 Höchstbeitrag 3.500,00 Keine Staffelung nach Rechtsform.	
103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 11. 2011	Grundbeitrag pro aktivem Mitglied 330,00 Für ruhende Mitglieder 165,00 + 0,55 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Sozialversicherungsbeiträge Höchstbeitrag 2.800,00	
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 10. 2010	Grundbeitrag 315,00 Ruhende Betriebe 157,50 + 0,45 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Keine Staffelung nach Rechtsform.	
105	Landesinnung der Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. 6. 2015		
	105 a Maler und Tapezierer	Sockelbetrag für Maler- und Tapezierer-Berechtigungen 320,00 – bestehend aus einem Grundbetrag von € 200,00 und einem Werbebeitrag von € 120,00 Nichtbetrieb 100,00 + 3,2 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 2.000,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	105 b Sonstige Berechtigungen	Sockelbetrag 200,00 Nichtbetrieb 100,00 + 3,2 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 2.000,00	
106	Landesinnung der Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 1. 10. 2015		
	106 a Bauhilfsgewerbe	Grundbeitrag pro aktivem Mitglied 150,00	
	106 b Bauhilfsgewerbe – Steinbrüche	Werbezuschlag für Steinbrüche und Sand- und Schottererzeuger 100,00	
	106 c Bauhilfsgewerbe – Bodenleger	Werbezuschlag für Bodenleger 130,00	
	106 d Bauhilfsgewerbe – Sand- und Schottererzeuger	Werbezuschlag für Betonwaren- und Zementerzeuger sowie Frischbetonerzeuger 175,00	
	106 e Steinmetze	Werbezuschlag für Steinmetzmeister und Steinmetzgewerbetreibende mit Einschränkung 205,00 Für ruhende Mitglieder 75,00 + 0,1 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Sozialversicherungsbeiträge Höchstbeitrag 2.000,00 Keine Staffelung nach Rechtsform.	
107	Landesinnung Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. 9. 2014	Grundbeitrag 590,00 Ruhende Mitgliedsbetriebe 295,00 + 0,55 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 5.500,00	
108	Landesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. 6. 2015		
	108 a Tischler	Sockelbetrag Tischler 235,00 Sockelbetrag sonstige Berechtigungen 110,00 Nichtbetrieb 55,00 + 4 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
	108 b Holzgestaltende Gewerbe	Sockelbetrag a)* 190,00 b)* 380,00 Nichtbetrieb a)* 95,00 b)* 190,00 + 0,00 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
	Die ab dem Jahr 2013 festgesetzten Fixbeträge und Hebesätze werden ab dem Jahr 2014 wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Angepasst wird jeweils im 2. Halbjahr mit dem veröffentlichten Jahresdurchschnittswert des Vorjahres. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Jahresdurchschnitt des Vorjahres errechnete Indexzahl. Die Veränderungsraten des Index sind auf eine Dezimale zu berechnen. Erstmals valorisiert wird im 2. Halbjahr 2013 mit dem Jahresdurchschnitt 2012 und dem Jahresdurchschnitt 2011 als Bezugsgröße. Dies ergibt die für 2014 gültigen Hebesätze.		
110	Landesinnung der Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 3. 2012	Grundbeitrag 140,00 Nichtbetriebe 70,00 + 0,11 ‰ der im Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 2.000,00	
111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 6. 2015	Sockelbetrag 180,00 Nichtbetrieb 60,00 + 2 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstumlage 4.000,00	
112	Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 9. 2015		
	112 a Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	Sockelbetrag 244,00 Nichtbetrieb 95,00 + 1,5 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstumlage 2.000,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	112 b Blitzschutzbauer	Sockelbetrag Blitzschutzbauer 164,00 Nichtbetrieb Blitzschutzbauer 55,00 + 1,5 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstumlage 2.000,00	
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16. 9. 2010	Fixbetrag pro Berechtigung a)* 150,00 b)* 300,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen die Hälfte a)* 75,00 b)* 150,00 Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG + 0,1 ‰ Anteil von der an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	
114	Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 10. 2010	Sockelbetrag a)* 122,00 b)* 244,00 Nichtbetriebe a)* 61,00 b)* 122,00 + 0,00 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
115	Landesinnung Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2015	Mindestbeitrag 150,00 Ruhende Berechtigungen 75,00 + 1,8 ‰ der im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
116	Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 10. 2011	Sockelbetrag für Einzelunternehmen sowie OG, KG und eingetragene Erwerbsgesellschaften 140,00 Sockelbetrag für juristische Personen 280,00 Ruhende Berechtigungen bei Einzelunternehmen sowie OG, KG und eingetragenen Erwerbsgesellschaften 70,00 Ruhende Berechtigungen bei anderen juristischen Personen 140,00	
117	Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 10. 2011	Grundbeitrag 250,00 Ruhende Mitglieder 125,00 + 0,35 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 2.000,00	
118	Landesinnung der Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. 9. 2012	Grundbeitrag pro Berechtigung 200,00 Grundbeitrag für ruhende Berechtigungen 100,00 + 1 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Summe an Sozialversicherungsbeiträgen + einen Zuschlag für Weiterbildung und PR pro Berufszweig pro Berechtigung:	
	118 a Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher		200,00
	118 b Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker		200,00
	118 c Hörgeräteakustiker		200,00
	118 d Zahntechniker		200,00
	118 e Bandagisten und Orthopädietechniker		0,00
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 10. 2010		
	119 a Müller	Fester Betrag einheitlich (keine Staffelung nach Rechtsform) 200,00 Ruhende Berechtigungen 100,00 Zuschlag für Müller: 0,30 €/Tonne Jahresvermahlung lt. Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres Zuschlag für Futtermittelerzeuger: einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) 0,12 €/Tonne Jahresproduktion lt. Produktionsstatistik der Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres Mindestbeitrag 100,00 Höchstbeitrag 2.500,00	
	119 b Bäcker	Fester Betrag 150,00 Nichtbetriebe 75,00 + 0,55 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag 5.800,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	119 c Konditoren (Zuckerbäcker)	Fester Betrag 330,00 Nichtbetriebe 165,00 + 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbetrag 2.500,00	
	119 d Fleischer	Fester Betrag Fleischer 480,00 Nichtbetriebe 240,00 + 0,60 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 15.000,00	
	119 g Fleischer sonstige	Fester Betrag Fleischer sonstige 300,00 Nichtbetriebe 150,00 + 0,60 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 15.000,00	
	119 e Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige	Fester Betrag Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 90,00 Nichtbetriebe 45,00 + 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 6.000,00	
	119 f Molker und Käser	Fester Betrag Molker und Käser 185,00 Nichtbetriebe Molker und Käser 92,50 + 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 6.000,00	
120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. 9. 2010	Grundbeitrag 200,00 Nichtbetriebe 100,00 + 1,5 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Höchstbeitrag 1.500,00	
121	Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. 9. 2015	Grundbeitrag pro Betrieb 100,00 Grundbeitrag für ruhende Mitglieder 50,00 0,6 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Summe an Sozialversicherungsbeiträgen + einen Zuschlag für Weiterbildung und PR pro Berufszweig pro Betrieb: – Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Friedhofsgärtner und Gartenpfleger bzw. eingeschränkte Berechtigungen 190,00 – Floristen und Kleinhandel mit Schnittblumen 290,00	
122	Landesinnung der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. 6. 2015	Grundbeitrag für Fotografen, Fotografen mit eingeschränkter Berechtigung, Pressefotografen, Fotodesigner und Bildagenturen 290,00 Nichtbetriebe Fotografen, Fotografen mit eingeschränkter Berechtigung, Pressefotografen, Fotodesigner und Bildagenturen 145,00 Grundbeitrag für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser 160,00 Nichtbetriebe für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser 80,00 Für alle Mitglieder für je im Betrieb Beschäftigte 30,00 Fixer Beitrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten 150,00 + 0,00 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 15. 9. 2015	Fester Betrag pro Berechtigung a)* 188,00 b)* 376,00 Nichtbetriebe a)* 94,00 b)* 188,00 + 0,00 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
124	Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 9. 2015	Grundbeitrag (inkl. Haftpflichtversicherung und Werbezuschlag) pro Berechtigung 294,00 Nichtbetriebe 147,00 je Beschäftigten + 38,00 + 0,00 % der im Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
125 a	Landesinnung der Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 7. 2015	Grundbeitrag je Beschäftigten Nichtbetriebe + 0,00 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des Vorjahres	550,00 + 55,00 275,00
125 b	Landesinnung der Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2010	Aktive Berechtigungen: fester Betrag für a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften b) sonstige juristische Personen Ruhende Berechtigungen: fester Betrag für a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften b) sonstige juristische Personen Pro Sterbefall	325,00 650,00 162,50 325,00 0,00
126	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. 10. 2015	Fester Betrag Nichtbetriebe	120,00 60,00
127	Landesinnung Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 9. 2015	Fester Betrag pro Berechtigung Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater Nichtbetriebe der Lebens- und Sozialberater Berufsgruppe der Personenbetreuung Nichtbetriebe der Personenbetreuung + 0,0 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	99,00 49,50 70,00 35,00
128	Landesinnung der persönlichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. 6. 2015	Fester Betrag Nichtbetriebe	99,00 49,50
129	Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.–9. 9. 2015	Berechnungsgrundlage ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag für die erste Berechtigung für jede weitere Berechtigung für ruhende Berechtigungen	4,42 ‰ 160,00 0,00 80,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
Sparte Industrie			
Berechnungsgrundlage für die Grundumlage der Fachgruppen bzw. Fachvertretungen und Fachverbände (ausgenommen Fachvertretung Bauindustrie) ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Für die Mitglieder der Fachvertretung der Bauindustrie bildet der Zuschlag zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Bemessungsbasis. Bei Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Berechtigung wird die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres des fortgeführten Unternehmens (Betriebes) als Berechnungsbasis für die Grundumlage herangezogen.			
201	Fachvertretung Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 1. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 0,97 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,07 ‰ 72,00 36,00
202	Fachvertretung der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 1,32 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag € Für ruhende Berechtigungen	1,42 ‰ 72,00 14,50
203	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 9. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 3,22 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,32 ‰ 72,00 36,00
204	Fachvertretung der Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 1,46 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,56 ‰ 72,00 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
205	Fachvertretung der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 1,62 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,72 ‰ 72,00 36,00
206	Fachvertretung der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 1,37 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,47 ‰ 72,00 36,00
207	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses der Papierverarbeitenden Industrie vom 3. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 2,52 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	2,62 ‰ 72,00 36,00
209	Fachvertretung der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses der Bauindustrie vom 12. 6. 2012 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	<p>1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:</p> <p>– Fixbetrag pro Stammfirma 2.180,19</p> <p>– Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) (Prozent-Satz Fachverband 0,40 % + Sondergrundumlage 0,043 %) 0,443 %</p> <p>2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:</p> <p>– Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) (Prozent-Satz Fachverband 0,40 % + Sondergrundumlage 0,043 %) 0,443 %</p> <p>3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEen jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEen erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:</p> <p>– Fixbetrag pro Stammfirma 2.180,19</p> <p>– Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme (Promille-Satz Fachverband 0,40 ‰ + Sondergrundumlage 0,043 ‰) 0,443 ‰</p> <p>Mindestbetrag 0,00</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG 0,00</p>	
210	Fachgruppe der Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 6. 2015		
	210 a Sägeindustrie	Promille-Satz Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,50 ‰ 72,00 36,00
	210 b Holzverarbeitende Industrie	Promille-Satz Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,01 ‰ 72,00 36,00
	210 d Sonderumlage „proHolz/Holzwerbung“	Je Festmeter/Einschnitt 2015 Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	0,30 36,50 18,25
211	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 3,32 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,42 ‰ 72,00 36,00
212	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015		
	212 b Schuh- und Lederwarenindustrie	Promille-Satz Fachverband 2,62 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	2,72 ‰ 200,00 100,00
	212 c Textilindustrie	Promille-Satz Fachverband 1,92 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	2,02 ‰ 150,00 75,00
	212 d Bekleidungsindustrie	Promille-Satz Fachverband 3,32 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,42 ‰ 224,00 112,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	212 e Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden	Promille-Satz Fachverband 1,72 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	1,82 ‰ 224,00 112,00
213	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8. 6. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 5,39 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	5,49 ‰ 150,00 75,00
215	Fachvertretung der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 2,32 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	2,42 ‰ 72,00 36,00
216	Fachvertretung Maschinen, Metallwaren und Gießereindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23. 9. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015		
	216 a Maschinen & Metallwaren	Promille-Satz Fachverband 0,62 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	0,72 ‰ 72,00 36,00
	216 b Gießereindustrie	Promille-Satz Fachverband 3,22 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	3,32 ‰ 72,00 36,00
217	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 0,45 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	0,55 ‰ 72,00 36,00
218	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	Promille-Satz Fachverband 0,87 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰ Mindestbetrag Für ruhende Berechtigungen	0,97 ‰ 72,00 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Handel

301	Landesgremium des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 4. 2015	Fester Betrag a)* b)* Nichtbetriebe a)* b)* Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG 1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe..... 2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.....	72,00 144,00 36,00 72,00 0,00 0,00 0,00
302	Landesgremium der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. 3. 2015		
	302 a Trafikanten	Für Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen nach dem Umsatz des vergangenen Jahres a) bei Umsatz bis zu 7.267,28 b) bei Umsatz bis zu 36.336,42 c) bei Umsatz bis zu 72.672,83 d) bei Umsatz bis zu 145.345,67 e) bei Umsatz bis zu 290.691,34 f) bei Umsatz bis zu 436.037,01 g) bei Umsatz bis zu 581.382,67 h) bei Umsatz bis zu 726.728,34 i) bei Umsatz über 726.728,34	10,00 25,00 55,00 80,00 175,00 205,00 230,00 250,00 280,00
	302 b Lottokollekturen	Fester Betrag a)* b)* Nichtbetriebe a)* b)*	49,00 98,00 24,50 49,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
303	Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 4. 2015	Fester Betrag a)*	69,00
		b)*	138,00
		Nichtbetriebe a)*	34,50
		b)*	69,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
304	Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 4. 2015	304 a Landesproduktenhandel	
		Fester Betrag a)*	87,00
		b)*	174,00
		Nichtbetriebe a)*	43,50
		b)*	87,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
		304 b Viehhandel und Fleischgroßhandel	
		Fester Betrag a)*	145,00
		b)*	290,00
		Nichtbetriebe a)*	72,50
		b)*	145,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
304 c Wein- und Spirituosenhandel			
Fester Betrag a)*	145,00		
b)*	290,00		
Nichtbetriebe a)*	72,50		
b)*	145,00		
Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG			
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
305	Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. 3. 2015	Fester Betrag a)*	207,00
		b)*	414,00
		Nichtbetriebe a)*	103,50
		b)*	207,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
		3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00
		Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Mai 2014 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Der aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.	
306	Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. 3. 2015	306 a Markt-, Straßen und Wanderhandel	
		Fester Betrag a)*	159,00
		b)*	318,00
		Nichtbetriebe a)*	79,50
		b)*	159,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00
		3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	306 b Maronibrater	Fester Betrag 90,00 Nichtbetriebe 45,00 + 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
307	Fachvertretung des Außenhandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 2. 6. 2015	Fester Betrag pro Berechtigung a)* 107,00** b)* 214,00** Nichtbetriebe a)* 53,50** b)* 107,00** 1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 0,00 2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 0,00 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften 0,00 Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juli 2008 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag. **Vorschreibungsbeträge wurden 2015 laut Beschluss indexangepasst.	
308	Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. 3. 2015	Fester Betrag pro Berechtigung a)* 95,80 b)* 191,60 Nichtbetriebe a)* 47,90 b)* 95,80 1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 0,00 2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 0,00 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften 0,00 4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln 0,00 Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für März 2015 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexpzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag. Vorschreibungsbeträge 2016 wurden laut Beschluss indexangepasst.	
309	Landesgremium des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 3. 2015	Fester Betrag a)* 128,00** b)* 256,00** Nichtbetriebe a)* 64,00** b)* 128,00** 1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 0,00 2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 0,00 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften 0,00 Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juni 2008 herangezogen (Vergleichszeitpunkt Juni jedes Jahres). Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag. **Vorschreibungsbeträge wurden 2015 laut Beschluss indexangepasst.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %		
310	Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. 3. 2015	Fester Betrag a)*	93,00		
		b)*	186,00		
		Nichtbetriebe a)*	46,50		
		b)*	93,00		
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gemäß § 123 WKG			
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe			0,00
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe			0,00
		3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften			0,00
		4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln			0,00
		5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln			0,00
		Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Mai 2014 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Der aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.			
		Vorschreibungsbeträge wurden 2015 laut Beschluss indexangepasst.			
		311	Landesgremium der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 4. 2015	Fester Betrag a)*	105,00
				b)*	210,00
Nichtbetriebe a)*	52,50				
b)*	105,00				
Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG					
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe				0,00	
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe				0,00	
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften				0,00	
312	Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 3. 2015			Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf sowie Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus	
				Fester Betrag pro Berechtigung a)*	205,50
		b)*	411,00		
		Nichtbetriebe a)*	102,75		
		b)*	205,50		
		Handel mit Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik			
		Fester Betrag pro Berechtigung a)*	165,40		
		b)*	330,80		
		Nichtbetriebe a)*	82,70		
		b)*	165,40		
		Alle übrigen Berufszweige, das sind: Handel mit Sammelstücken, Orden, historischen Wertpapieren und Poststücken, Telefonwertkarten u. dgl. und Handel mit Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen und Handel mit Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen			
		Fester Betrag pro Berechtigung a)*	101,60		
		b)*	203,20		
		Nichtbetriebe a)*	50,80		
b)*	101,60				
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe			0,00		
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe			0,00		
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften			0,00		
– zusätzlich für den Gold-, Silberwaren- und Uhrenhandel: als Bemessungsgrundlage der Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres, wobei die Grundumlage in 5 festen Beträgen für folgende Staffeln festzusetzen ist:					
bis 72.700,00 Jahresumsatz			0,00		
bis 145.000,00 Jahresumsatz			0,00		
bis 218.000,00 Jahresumsatz			0,00		
bis 290.000,00 Jahresumsatz			0,00		
über 290.000,00 Jahresumsatz			0,00		
Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Mai 2014 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag.					
Vorschreibungsbeträge wurden 2015 laut Beschluss indexangepasst.					

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %		
313	Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 3. 2015	Fester Betrag a)*	65,00		
		b)*	130,00		
		Nichtbetriebe a)*	32,50		
		b)*	65,00		
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG			
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
		3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00		
		Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010. Als Basisindex wird der Index für September 2013 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam, wobei die Beträge auf ganze Euro abgerundet werden. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag.			
		314 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 3. 2015			
314 a	Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf	Fester Betrag a)*	49,00		
		b)*	98,00		
		Nichtbetriebe a)*	24,50		
		b)*	49,00		
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG			
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
		3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00		
		314 b Sekundärrohstoffhandel			
		314 b	Fester Betrag a)*	187,00	
b)*	374,00				
Nichtbetriebe a)*	93,50				
b)*	187,00				
Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG					
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00				
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00				
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00				
4) Sammler	0,00				
315	Landesgremium des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 3. 2015			Fester Betrag a)*	124,00
		b)*	248,00		
		Nichtbetriebe a)*	62,00		
		b)*	124,00		
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG			
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00				
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00				
316	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 1. 6. 2015	Fester Betrag pro Berechtigung a)*	90,00		
		b)*	180,00		
		Ruhende Berechtigungen a)*	45,00		
		b)*	90,00		
		Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten			
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00				
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00				
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. 3. 2015				
		317 a Radio- und Elektrohandel			
317 a	Fester Betrag pro Berechtigung a)*	79,00			
		b)*	158,00		
		Nichtbetriebe a)*	39,50		
		b)*	79,00		
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG			
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
		2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	0,00		
		3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	317 b Einrichtungsfachhandel	Fester Betrag pro Berechtigung a)* b)*	120,18 240,35
		Nichtbetriebe a)* b)*	60,09 120,18
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00 0,00 0,00
	317 c Büroeinrichtungshandel	Fester Betrag a)* b)*	49,00 98,00
		Nichtbetriebe a)* b)*	24,50 49,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG 1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00 0,00 0,00
318	Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. 3. 2015		
	318 a Allgemeiner Handel	Fester Betrag pro Berechtigung a)* b)*	70,85** 141,70**
		Nichtbetriebe a)* b)*	35,43** 70,85**
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00 0,00 0,00
		Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für März 2010 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag. ** Vorschreibungsbeiträge wurden 2015 laut Beschluss indexangepasst.	
	318 b Versandhandel und Warenhäuser	Fester Betrag a)* b)*	109,00 218,00
		Nichtbetrieb a)* b)*	54,50 109,00
		Zuschlag für Betriebe des Versandhandels zwischen 11 und 100 Mitarbeiter ab 101 Mitarbeiter	145,00 726,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG 1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00 0,00 0,00
	318 c Altwarenhandel	Fester Betrag pro Berechtigung a)* b)*	70,85** 141,70**
		Nichtbetriebe a)* b)*	35,43** 70,85**
		1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	0,00 0,00 0,00
		Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für März 2010 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam. Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG. Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag. ** Vorschreibungsbeiträge wurden 2015 laut Beschluss indexangepasst.	
320	Landesgremium der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 3. 2015	Fester Betrag a)* b)*	150,00 300,00
		Nichtbetriebe a)* b)*	75,00 150,00
		Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gemäß § 123 WKG	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Bank und Versicherung

401	Fachvertretung der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 10. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015		
	401 a Banken und Bankiers	0,914 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,814 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰) Mindestbetrag 30,00 Nichtbetriebe 15,00	
	401 b Casinos Austria und Lotterien	a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 178. und 179. Klassenlotterie: 0,140 ‰ b) Österreichische Lotterien GmbH: der Umsatz aller Auspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): 0,047 ‰ c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014) (Promille-Satz Fachverband 0,302 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰): 0,402 ‰ – Mindestbetrag: 8,00 – Ruhende Berechtigung: 4,00	
402	Fachvertretung der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses der Sparkassen vom 17. 9. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	0,861 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,761 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰) Mindestbetrag 7,00 Ruhende Berechtigung 3,00	
403	Fachvertretung der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22. 9. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	1,045 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,945 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰) Mindestbetrag 30,00 Ruhende Berechtigungen 15,00	
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	1,020 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,920 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰) Mindestbetrag 30,00 Für ruhende Berechtigungen 15,00	
405	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 5. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015	0,82 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,72 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰) Mindestbetrag 30,00 Ruhende Berechtigungen 15,00	
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 9. 2015 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 11. 5. 2015		
	406 a Versicherungsunternehmen	0,87 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen (Promille-Satz Fachverband 0,77 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰) Mindestbetrag 30,00 Ruhende Berechtigungen 15,00	
	406 b Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für: Sach-/Rückversicherer 4,60 ‰ Mindestbetrag 25,44 Ruhende Berechtigungen 12,00 Höchstbetrag 7.000,00 Viehversicherer 3,80 ‰ Mindestbetrag 25,44 Ruhende Berechtigungen 12,00 Höchstbetrag 4.542,05	
407	Fachvertretung der Pensionskassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18. 5. 2015	– Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung 6.500,00 – pro Tausend € Grundkapital 1,92 – pro Tausend € Deckungsrückstellung 0,92 Cent – pro Berechtigtem 0,20 – Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen in Höhe von 50.000,00 und für die betrieblichen in Höhe von 40.000,00 – Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 38,70 % des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Transport und Verkehr

501	Fachvertretung der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26. 5. 2011	<p>Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen, gilt ab 2012 bis auf Weiteres wie folgt:</p> <p>pro Berechtigung: a) ein fester Betrag von 200,00</p> <p>sowie</p> <p>b) ein Anteil v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung: Lohn- und Gehaltssumme von 1 bis 30 Mill. ein Anteil von 0,9 ‰ sowie für eine Lohn- und Gehaltssumme von mehr als 30 Mill. € ein Anteil von .. 0,3 ‰</p> <p>c) ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 1. 1. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von 0,00</p> <p>Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte.</p>	
-----	---	--	--

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 4. 2015

502 a	Schifffahrtunternehmungen	<p>Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote) Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 bis 12 Personen pro Fahrzeug 0,00 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug 0,00 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug 0,00 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug 0,00 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug 0,00 über 400 Personen pro Fahrzeug 0,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50</p> <p>Überfuhren/Rollfähren Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50</p> <p>Segelschulen Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50</p> <p>Schiffsführerschulen/Motorbootschulen Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50</p> <p>Vermietung von Schiffen aller Art Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50</p>	
-------	----------------------------------	---	--

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
	502 a Schifffahrtunternehmungen	Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau) Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 Personenschifffahrt bis 12 Personen pro Fahrzeug 0,00 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug 0,00 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug 0,00 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug 0,00 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug 0,00 über 400 Personen pro Fahrzeug 0,00 Frachtschifffahrt Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50 Rafter Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50 Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland) Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 pro Betriebsmittel 0,00 bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug 0,00 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug 0,00 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug 0,00 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug 0,00 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug 0,00 über 400 Personen pro Fahrzeug 0,00 Frachtschifffahrt Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50 Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe) Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50 Andere Schifffahrtsunternehmen (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen) Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50 Hochseeschifffahrtsunternehmen Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) 61,00 Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen) 30,50 Der Grundbetrag ist gem. § 123 Abs. 12 WKG von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen (Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen) in doppelter Höhe zu entrichten.	
	502 b Luftfahrtunternehmungen	Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 190,00 b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 380,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung: je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A 0,00 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B 0,00 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C 0,00 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D 0,00 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E 0,00 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F 0,00 je Drehflügler (Hubschrauber) 0,00 (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1. 1. des Jahres)	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
502 b	Luftfahrtunternehmungen	<p>Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von</p> <p>a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 190,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 380,00</p> <p>Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von</p> <p>a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 190,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 380,00</p> <p>und einem Zuschlag pro Berechtigung:</p> <p>je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A 0,00</p> <p>je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B 0,00</p> <p>je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C 0,00</p> <p>je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D 0,00</p> <p>je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E 0,00</p> <p>je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F 0,00</p> <p>je Drehflügler (Hubschrauber) 0,00</p> <p>(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1. 1. des Jahres)</p> <p>Gruppe D: Flugplätze Flughäfen Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung für Flughäfen</p> <p>a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 3.090,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 6.180,00</p> <p>Flugfelder</p> <p>a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 190,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 380,00</p> <p>Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung</p> <p>a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 190,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 380,00</p> <p>Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung von</p> <p>a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften 123,00</p> <p>b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen 246,00</p>	
502 c	Autobusunternehmungen	<p>I. Gelegenheitsverkehr</p> <p>a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen</p> <p>Gruppe 1 (erste Berechtigung) 128,00</p> <p>Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) 128,00</p> <p>b) Zuschlag pro Autobus laut Konzession 70,00</p> <p>II. Kraftfahrlinienverkehr</p> <p>a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen</p> <p>Gruppe 1 (erste Berechtigung) 128,00</p> <p>Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) 128,00</p> <p>b) Zuschlag je gemeldeten Autobus 0,00</p> <p>Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.</p>	

Indexanpassung: Die Grundbeträge pro Berechtigung unterliegen einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Oktober 2012 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Der aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
506	Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. 6. 2015	Klasse 1 Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG	
		Fester Betrag	70,00
		Zuschlag je Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang	36,00
		Klasse 2 Kleintransportgewerbe	
		Fester Betrag	70,00
		Zuschlag	0,00
		Klasse 3 Traktorfrächter	
		Fester Betrag	70,00
		Zuschlag je Fahrzeug laut Berechtigung	36,00
		Klasse 4 Pferdefrächter	
Fester Betrag	70,00		
Zuschlag	0,00		
Klasse 5 Fahrradbotendienst			
Fester Betrag	70,00		
Zuschlag	0,00		
Klasse 6 Motorradbotendienst			
Fester Betrag	70,00		
Zuschlag	0,00		
Klasse 7 Nichtbetrieb			
Fester Betrag	35,00		
Zuschlag	0,00		
Klasse 8 Sonstige Berechtigungen			
Fester Betrag	70,00		
Zuschlag	0,00		
507	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4. 6. 2014		
507 a	Berufszweig Fahrschulen	– fester Betrag pro genehmigten Standort*	966,15
		– für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres	100,00
		– ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG	Hälfte
507 b	Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung	– fester Betrag pro Berechtigung* mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	177,98
		– ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG	Hälfte
507 c	Berufszweige	– fester Betrag pro Berechtigung*	177,98
a)	Presseagenturen	mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	
b)	Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	– Anteil von der an eine GKK zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres**	1,5 %
c)	Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	– ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG	Hälfte
d)	Anbieter von Telematikdiensten		
e)	leitungsgebundener Energietransport sowie		
f)	Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden.		
		* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Berechtigung: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2010 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI-2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI-2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016. Die Vorschreibungsbeträge 2016 wurden laut Beschluss indexangepasst.	
		** Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.	
508	Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Service-stationsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 5. 2015	Fester Betrag	150,00
		Nichtbetriebe	75,00
		Zuschlag nach Anzahl der Zapfauslässe	0,00
		Zuschlag nach Garageneinstellfläche	0,00

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Fachgruppe Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. 6. 2015. Es werden feste Beträge gestaffelt nach den Betriebsarten eingehoben.

Betriebstyp	GB		Plätze*						
	aktiv	ruhend	bis zu 50	51-100	101-200	201-250	251-300	301-400	über 400
1 Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants	153,00	76,50	0	0	0	0	0	0	0
2 Jausenstationen, Buffets, Eisdien, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets	123,00	61,50	0	0	0	0	0	0	0
3 Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets	133,00	66,50	0	0	0	0	0	0	0
4 Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindien/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben	133,00	66,50	0	0	0	0	0	0	0
5 Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdienen	153,00	76,50	0	0	0	0	0	0	0
6 Sonstige Betriebsarten	133,00	66,50	0	0	0	0	0	0	0

* Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind. Der Zuschlag für die Sitzplätze wird mit € 0,00 festgesetzt.

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 10. 2015

Es werden feste Beträge gestaffelt nach den Betriebsarten eingehoben.

Berufsgruppe	Betriebsart	GU aktiv	GU ruhend
602/1	Hotels	155	77,50
602/2	Hotels garnis	125	62,50
602/3	Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Betten	155	77,50
602/4	Pensionen	155	77,50
602/5	Frühstückspensionen	125	62,50
602/6	Schutzhütten	115	57,50
602/7	Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime	115	57,50
602/8	Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer	155	77,50
602/9	Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten)	115	57,50

Davon werden € 15,00 (€ 7,50 bei ruhenden Berechtigungen) für Arbeitsmarktaktivitäten zweckgewidmet. Der Zuschlag nach Bettenklassen wird auf „null“ gesetzt. Der Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe in den Betriebsarten Hotels, Gasthöfe und Pensionen beträgt:

5*S	350,00
5*	300,00
4*S	250,00
4*	200,00
3*S	150,00
3*	100,00

Der Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe in der Betriebsart Hotels garnis beträgt:

4*	100,00
3*	50,00

Für die Betriebsarten Frühstückspensionen, Schutzhütten, Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime, Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer sowie Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), generell für alle 1*-, 1*S-, 2*- und 2*S-Betriebe sowie für ruhende Berechtigungen wird der Klassifizierungszuschlag auf „null“ gesetzt.

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2015

603 a Private Krankenanstalten							
Betriebstyp	Basisbeitrag	Zuschlag PRIKRAF	Zuschlag/ CT-Geräte	Zuschlag/ MRT-Geräte	Beschäftigten- zuschlag	Betten- zuschlag	GU- staffelung
1. Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	200,00	1,5 ‰			0,00		
2. Kurbetriebe	160,00	1,5 ‰			0,00		
3. Reha-Betriebe	160,00				0,00		320,00
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	200,00		150,00	300,00	0,00		
5. Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	200,00				0,00		400,00
6. Sonstige Ambulatorien	100,00				0,00		200,00
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen (nach KAG, landesrechtlichen Be- stimmungen sowie nach GewO)	100,00					0,00	200,00
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.)	80,00	0 ‰			0,00		

Nichtbetriebe haben den jeweiligen für den Berufszweig festgesetzten Grundbeitrag in halber Höhe zu entrichten.
Der Beschäftigtenzuschlag beträgt € 0,00. Der Bettenzuschlag beträgt € 0,00.

603 b Bäder

Berufszweig	a)*	b)*	Kabinen/Kästchenzuschlag
9. Freibäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
10. Natur-, See- und Strandbäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
11. Hallen-/Freibäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
12. Thermal-/Mineralbäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
13. Erlebnisbäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
14. Wannens-/Brausebäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
15. Sauna/Dampfbäder	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00

Die für die Betriebsarten 9–15 festgelegten Zuschläge (Anzahl der Kabinen- bzw. Bestrahlungsgeräte) werden mit € 0,00 festgesetzt.

*a) *b) GU-Staffelung gemäß § 123 WKG

604 Fachgruppe der Reisebüros	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EUR
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. 10. 2015	Für vollberechtigte Reisebüros a)*	120,00
	b)*	240,00
	Nichtbetriebe a)*	60,00
	b)*	120,00
	Fester Betrag für teilberechtigte Reisebüros a)*	100,00
	b)*	200,00
	Nichtbetriebe a)*	50,00
	b)*	100,00

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 9. 2015

605 a Kultur- und Vergnügungsbetriebe	Berufszweig	aktiv	ruhend
	1. Schausteller	110,00	55,00
2. Freizeitparks	150,00	75,00	
3. Theater, Varietees, Kabarett	150,00	75,00	
4. Peepshows	150,00	75,00	
5. Schaubergwerke	150,00	75,00	
6. Sportveranstaltungen	150,00	75,00	
7. Veranstaltungszentren	150,00	75,00	
8. Zirkus	150,00	75,00	
I. Schausteller		Zuschlag	
a) Kinderfahrgeschäft		0,00	
b) Schieß- und Spielgeschäft		0,00	
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)		0,00	
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)		0,00	
II. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus		Zuschlag	
a) Fassungsraum	0–100 Personen	0,00	
b) Fassungsraum	101–350 Personen	0,00	
c) Fassungsraum	351–500 Personen	0,00	
d) Fassungsraum	501–1.000 Personen	0,00	
e) Fassungsraum	1.001–2.000 Personen	0,00	
f) Fassungsraum	über 2.000 Personen	0,00	
Die Grundumlage für ruhende Berechtigungen wird in halber Höhe festgesetzt.			

605 b Kinos

Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2015	EUR
Fester Betrag je Berechtigung/Saal	80,00
Nichtbetriebe	40,00
+ 0,00 ‰ Zuschlag des Kinoumsatzes des Vorjahres je Berechtigung/Saal	
Die Grundumlage für ruhende Berechtigungen wird in halber Höhe festgesetzt.	

605 c Künstleragenturen, Künstlermanagement, Kartenbüros und Begleitagenturen

Fester Betrag a)*	65,00
b)*	130,00
Nichtbetriebe a)*	32,50
b)*	65,00

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 6. 2015

Fester Betrag a)*	65,00
b)*	130,00
Nichtbetriebe a)*	32,50
b)*	65,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %
----	---	--	---------

Sparte Information und Consulting

701 Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. 10. 2015

Fürkehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied a)*	150,00
b)*	300,00
Nichtbetriebe a)*	75,00
b)*	150,00
Für sonstige Berufszweige	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied a)*	200,00
b)*	400,00
Nichtbetriebe a)*	100,00
b)*	200,00
Für jede weitere Berechtigung	0,00
Bei mehreren Berechtigungen gilt der höhere Grundumlagenansatz.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2016	EUR / %	
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 10. 2015	Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied a)*	294,00	
		b)*	588,00	
		Nichtbetriebe a)*	147,00	
		b)*	294,00	
		Für jede weitere Berechtigung	0,00	
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 10. 2015	Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied a)*	101,74	
		b)*	203,48	
		Nichtbetriebe a)*	50,87	
		b)*	101,74	
		Jede weitere Berechtigung	0,00	
704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2015	Fester Betrag für die erste Berechtigung a)*	145,00	
		b)*	290,00	
		Nichtbetriebe a)*	72,50	
		b)*	145,00	
		Für die zweite und jede weitere Berechtigung	0,00	
705	Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 10. 2015	Fester Betrag für die erste Berechtigung a)*	230,00	
		b)*	460,00	
		Ruhensatz a)*	115,00	
		b)*	230,00	
		Für die zweite und jede weitere Berechtigung	0,00	
706	Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. 9. 2015	Grundbeitrag	120,00	
		Nichtbetriebe	60,00	
		+ 0,1 % der im jeweiligen Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
707	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 10. 2015	Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied a)*	190,00	
		b)*	380,00	
		Nichtbetriebe a)*	95,00	
		b)*	190,00	
		Für die zweite und jede weitere Berechtigung fester Betrag	1,00	
		Jahresumsatz		
		0,00		
708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 1. 10. 2015	Fester Betrag pro Berechtigung a)*	185,00	
		b)*	370,00	
		Nichtbetriebe a)*	92,50	
		b)*	185,00	
709	Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 10. 2015	Fester Betrag für die erste Berechtigung a)*	285,00	
		b)*	570,00	
		Ruhensatz a)*	142,50	
		b)*	285,00	
		Zuschlag gemäß Sozialversicherungsbeitragssumme	0,00	
710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30. 9. 2014	Gruppe 1/Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:		
		Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen)		4,5 ‰
		Höchstbetrag		1.500,00
		Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)		200,00
		Ruhende Berechtigungen		100,00
		Gruppe 2/andere Unternehmungen		
		a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)		0,20
		Höchstbetrag		3.000,00
		Mindestbetrag		200,00
		b) Betrag für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG)		200,00
		Ruhende Berechtigungen		100,00

Die Sonderthemen der Salzburger Wirtschaft

2016

KW	Datum	Themen
KW 1	08.01.	Beraten und Planen (Technische Büros, Ingenieurbüros, Baumeister, Planer)
KW 2	15.01.	EDV, IT und Office (Cloud Computing, mobile Kommunikation, Social Media, IT-Ausstattung/-Service, Leasing, Büroservice, Büroausstattung, Übersetzer, Inkassobüros, Buchhaltung)
KW 3	22.01.	Sonderthema 1: Messen – österreichweit (Messezentren, Messebauer, Messedesigner, Ausstatter und Zulieferer, Veranstaltungszentren etc.) Sonderthema 2: Wirtschaftsstandort Salzburg
KW 4	29.01.	Bauen + Wohnen (Messe 11.–14.2.2016 in Salzburg)
KW 5	05.02.	Der Salzburger Arbeitsmarkt (Personalberater, Arbeitsvermittler, Zeitarbeit)
KW 6	12.02.	Sonderthema 1: Motorspecial (Nutzfahrzeuge, Pkw, Leasing, Reparaturwerkstätten) Sonderthema 2: Messe für Jagd, Fischerei, Abenteuer, Natur und Reisen. Treffpunkt für Jäger, Fischer und Autofans
KW 7	19.02.	Salzburger Traditionsbetriebe
KW 8	26.02.	Marketing, Design und Kommunikation
KW 9	04.03.	Partner für Industrie und Gewerbe in Salzburg
KW 10	11.03.	Sonderthema 1: Autofrühling (Messe 18.–20.3.2016 in Salzburg) Sonderthema 2: Hausbetreuung, Haustechnik, Landschaftspflege und -gestaltung, Ostern
KW 11	18.03.	Salzburger Jungunternehmer (Partner für einen erfolgreichen Geschäftsstart)
KW 12/13	01.04.	Lokale, Gastgärten und Gastronomieausstatter
KW 14	08.04.	Holzbau und Holzwirtschaft
KW 15	15.04.	Beraten, Finanzieren, Veranlagen, Versichern, Vorsorgen
KW 16	22.04.	Umwelttechnik (Energiesparen, Klimatechnik, Entsorgung, Recycling)
KW 17	29.04.	Made in Salzburg
KW 18	06.05.	Nutzfahrzeuge, Pkw und Logistik – österreichweit
KW 19	13.05.	Kompetenz am Bau, Baumaterialien
KW 20/21	27.05.	Sonderthema 1: Der Salzburger Immobilienmarkt (Gewerbeimmobilien, Gewerbeflächen, Büroimmobilien, gehobene Privatimmobilien, Luxusimmobilien) Sonderthema 2: Versicherungsspecial – österreichweit
KW 22	03.06.	Sicherheit – österreichweit (Sicherheit im Betrieb, Arbeitsschutz, Brandschutz, Objektsicherheit, Zeiterfassung)
KW 23	10.06.	Präsentieren und Werben (Druck, Grafik, Foto, Verpackung, Werbearbeit, Schilder etc.)

KW	Datum	Themen
KW 24	17.06.	Starke Partner für Bürogebäude, Bürotechnik und Büroausstattung
KW 25	24.06.	Salzburger Top-Unternehmen
KW 26	01.07.	Fachhandel, Service- und Dienstleistungen
KW 27/28	15.07.	Reinigung, Abfall und Entsorgung
KW 29/30	29.07.	Sonderthema 1: Coaching und Unternehmensberatung Sonderthema 2: Einkaufsstadt Salzburg
KW 31/32	12.08.	Sonderthema 1: Qualität in der Region Sonderthema 2: Gesundheit und Wohlbefinden
KW 33/34	26.08.	Weiterbildung und Karriere (berufsbegleitendes Lernen, postgraduale Studiengänge, Inhouse-Weiterbildung durch externe Spezialisten, Seminare, Personalvermittlungen u. v. m.)
KW 35/36	09.09.	Sonderthema 1: EDV, IT und Office (Cloud Computing, mobile Kommunikation, Social Media, IT-Ausstattung/-Service, Leasing, Büroservice, Büroausstattung) Sonderthema 2: Alles rund um Weihnachten
KW 37	16.09.	Energie, Elektro- und Gebäudetechnik (Energiesparen, alternative Gebäudetechnik, alternative Mobilität)
KW 38	23.09.	Holzbau und Holzwirtschaft
KW 39	30.09.	Der Salzburger Immobilienmarkt (Gewerbeimmobilien, Gewerbeflächen, Büroimmobilien, gehobene Privatimmobilien, Luxusimmobilien)
KW 40	07.10.	Nutzfahrzeuge, Pkw und Logistik – österreichweit
KW 41	14.10.	Top-Lehrbetriebe
KW 42	21.10.	Sonderthema 1: Vorsorgen, Anlegen und Versichern (betriebliche und private Vorsorge, Banken, Versicherungen, Fonds etc.) Sonderthema 2: Exklusive Franchisebeilage
KW 43/44	04.11.	Partner der Gastronomie und Hotellerie (Messe „Alles für den Gast Herbst“ in Salzburg)
KW 45	11.11.	Marketing, Design und Kommunikation
KW 46	18.11.	Tourismus, Events und Partner (Übernachtungs- und Freizeitangebote rund um das „weiße Gold“, wie Wintersportgebiete, Skilifte usw.)
KW 47	25.11.	Beraten, Gründen, Finanzieren (Unternehmensberatung, Steuerberatung, Finanzierung und Leasing etc.)
KW 48	02.12.	Partner für den Handel (Regalbau, Lagereinrichtung, Betriebseinrichtung)
KW 49	09.12.	Sicherheit (Sicherheit im Betrieb, Arbeitsschutz, Brandschutz, Objektsicherheit, Zeiterfassung)
KW 50/51	16.12.	„Die Besten der Besten“ – Unternehmer 2016